

MIETPARKORDNUNG

Mietpark Schwindegg

Der Mieter / Einlagerer (EL) ist verpflichtet, diese Mietparkordnung genau zu befolgen. Er haftet für sich, seine Familienangehörigen, gegebenenfalls Arbeitnehmer oder sonstige von ihm beauftragte Personen für die Einhaltung aller Bestimmungen.

Diese Mietparkordnung ist **Bestandteil des Mietvertrages**.

1. Verkehrsordnung

Auf dem Gelände des **Mietparks Schwindegg, Auenstraße 2, 84419 Schwindegg**, gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Auf dem gesamten Mietparkgelände dürfen Fahrzeuge ausschließlich in Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.

Der Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die durch andere Fahrer auf dem Gelände verursacht werden.

2. Verhalten auf dem Gelände

Der Mieter / EL, seine Angehörigen, Mitarbeiter, Besucher sowie sonstige von ihm beauftragte Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen anderer ausgeschlossen sind.

3. Vorschriften & Auflagen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Feuerwehr sowie der Bauaufsichtsbehörde, sind einzuhalten.

4. Abstellen von Fahrzeugen / Nutzung

Das Abstellen von nicht betriebsbereiten oder polizeilich abgemeldeten Kraftfahrzeugen ist untersagt.

Der Vermieter behält sich vor, nicht ordnungsgemäß angemeldete Fahrzeuge auf Kosten des Abstellers vom Mietpark entfernen zu lassen.

Garagenabstellplätze sowie Stellplätze im Freien dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen genutzt werden.

Kraftfahrzeuge dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen ausschließlich in den vorgesehenen Garagen abgestellt werden, nicht jedoch vor Garagen, auf Verkehrsflächen oder auf Feuerwehrzufahrten.

5. Feuer, Rauchen & Gefahrstoffe

Jegliches Anzünden offenen Feuers sowie das Rauchen ist in sämtlichen Garagen, Lagerräumen, Höfen und Durchfahrten untersagt und nur in ausdrücklich gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Das Lagern von brennbaren Gegenständen oder Betriebsstoffen, auch von entleerten Behältern, ist auf dem gesamten Gelände des Mietparks untersagt.
Öl- oder fetthaltige Putzwolle sowie Putzlappen dürfen ausschließlich in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in den Garagen, Lagerräumen und sonstigen Räumen nicht zu Reinigungszwecken verwendet werden.

Stoffe zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten sind unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen und fachgerecht sowie umweltgerecht zu entsorgen oder in geeigneten, nicht brennbaren Behältern so zu lagern, dass eine gefahrlose Ausdünstung gewährleistet ist.

6. Sauberkeit & Betrieb

In Garagen, Lagerräumen sowie auf dem gesamten Gelände dürfen Putzwolle, Putzlappen oder sonstige Gegenstände nicht liegen gelassen oder gelagert werden.

Das Lagern von Müll, Unrat oder ähnlichen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.

Die Mieträume sind stets sauber und trocken zu halten.
Motoren dürfen in Garagen nur über einen längeren Zeitraum betrieben werden, wenn die Abgase über geeignete Lüftungseinrichtungen oder Abgasführungen ordnungsgemäß ins Freie geleitet werden.

7. Ruhezeiten

In der Zeit von **22:00 Uhr bis 6:00 Uhr** sind geräuschvolle Arbeiten, Lärm sowie Reinigungsarbeiten untersagt.

Unnötiges Signalgeben auf dem Gelände und in den Durchfahrten ist im Interesse des Lärmschutzes zu unterlassen.

8. Umweltschutz

Ätzende, säurehaltige oder sonstige umweltgefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

9. Fahrzeugwäsche

Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände des Mietparks Schwindegg ist **grundsätzlich untersagt**, sofern keine ausdrücklich dafür ausgewiesene Waschfläche mit entsprechender technischer Ausstattung (z. B. Benzinabscheider, Schlamm- oder Sandfang) zur Verfügung steht.

10. Arbeiten an Fahrzeugen

Arbeiten an den eingestellten Kraftfahrzeugen dürfen ausschließlich vom Mieter / EL, dessen Familienangehörigen oder von ihm beschäftigten Arbeitnehmern durchgeführt werden. Dritten ist das Ausführen von Arbeiten untersagt.

11. Zutrittsrecht des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand einmal jährlich zur Kontrolle der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie der Einhaltung dieser Mietparkordnung zu betreten.

Der Mieter / EL wird hierüber mit angemessener Vorlaufzeit, in der Regel mindestens sieben Tage, informiert.

Der Mieter / EL hat sicherzustellen, dass die Mieträume auch während seiner Abwesenheit zugänglich sind.

Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) sind die Schlüssel an einer schnell erreichbaren Stelle zu hinterlegen und der Vermieter entsprechend zu informieren.

Der Vermieter behält sich vor, einen Schlüssel der Mieträume zu hinterlegen, um im Notfall unverzüglich Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder Gefahrenabwehr einleiten zu können.

Der Mieter / EL bestätigt, diese Mietparkordnung gelesen zu haben und erkennt deren Inhalt als verbindlichen Bestandteil des Mietvertrages an.

Schwindegg, den _____

Name, Vorname: _____

Unterschrift Mieter / EL: _____